

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung der Tarifgruppe RIX 15

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 7 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 8 Wie werden Ihre Beiträge verwendet und wie berechnen wir die Leistung?
- § 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung

- § 11 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Todesfallleistung im Rentenbezug und besondere Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder einer schweren Erkrankung

- § 13 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie zum Rentenbeginn eine Todesfallleistung im Rentenbezug oder eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nachträglich einschließen oder ändern?
- § 14 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Pflegebedürftigkeit eine höhere Rente erhalten?
- § 15 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie bei einer schweren Erkrankung eine höhere Rente erhalten?

Kosten

- § 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Weitere Regelungen

- § 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 20 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 Wie hoch ist der Rechnungszins und welche Lebenserwartungen legen wir zugrunde?
- § 22 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?
- § 23 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?
- § 24 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung ab Rentenzahlungsbeginn

Rentezahlung

- (1) Wenn die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist), den vereinbarten Renten-

zahlungsbeginn erlebt, zahlen wir die vereinbarte Rente, solange die versicherte Person lebt (**Rentenbezug**). Wir zahlen die Rente monatlich im Voraus. Die zum Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente erhöht sich – soweit vorhanden – um weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vertraglichen Rentenzahlungsbeginn (Ablauf der **Aufschubzeit** = Ende der **Anschlussphase**) erlebt. Die **Aufschubzeit** besteht aus der Ansparphase und der darauf folgenden Anschlussphase und umfasst den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenzahlungsbeginn. Angaben zur Dauer der jeweiligen Phasen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein bzw. den Kundeninformationen.

Wir garantieren Ihnen bei der Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie zum Ende der Ansparphase mindestens den mit dem Garantieniveau vereinbarten Prozentsatz von der Summe der gezahlten Beiträge für die Hauptversicherung als Verrentungsguthaben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag seit Versicherungsbeginn unverändert fortgeführt wurde und Sie alle Beiträge gezahlt haben.

Wie wir die Rentenleistung berechnen, ist in § 8 dargestellt.

Kapitalwahlrecht

- (2) Sie können verlangen, dass wir statt einer Rente eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Mit der Zahlung der Kapitalabfindung endet Ihr Vertrag.

Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrages in Anspruch nehmen, sofern eine monatliche Mindestrente von 20 Euro nicht unterschritten wird.

Üben Sie das Kapitalwahlrecht aus, können Sie für ein etwaiges vorhandenes Fondsguthaben statt eines Geldbetrags volle Anteile des Anlagestocks erhalten (**Naturalwahlrecht**). Wenn Sie die Kapitalabfindung nur für einen Teil des Vertrages in Anspruch nehmen, Sie das Naturalwahlrecht ausüben und ein etwaiges vorhandenes Fondsguthaben in mehreren Fonds aufgeteilt ist, so können Sie bei Ausübung des Naturalwahlrechts wählen, welche Fondsanteile auf Sie übertragen werden sollen. Für die Übertragung der Fondsanteile berechnen wir 25 Euro. Bruchteile von Anteilen und Fondsguthaben bis 500 Euro zahlen wir immer in Geld aus.

Über dieses Wahlrecht werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Kapitalzahlung zugegangen ist. Ihre Entscheidung und gegebenenfalls die Auswahl der Fondsanteile müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang der Wahlrechtsinformation zugehen, andernfalls leisten wir in Geld.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (3) Wenn die versicherte Person **vor** dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, so zahlen wir das dann vorhandene Gesamtguthaben aus.
- (4) Wenn die versicherte Person **nach** dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt folgendes:
 - (a) Wenn Sie mit uns eine **Rentengarantiezeit** vereinbart haben, zahlen wir die vereinbarte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente.) Die Rentengarantiezeit muss mindestens 5 Jahre betragen.

Es gelten grundsätzlich die folgenden maximal zulässigen Rentengarantiezeiten:

Rechnungsmäßiges Alter bei Rentenbeginn Jahre	Höchstzulässige Rentengarantiezeit Jahre
bis 60	25
61	24
62	23
63	22
64	21
65	20
66	19
67	18
68	17
69	16
70	15
71	14
72	13
73	12
74	11
75	10
76	9
77	8
78	7
79	6
80 – 85	5

Das rechnungsmäßige Alter bei Rentenzahlungsbeginn ergibt sich aus der Differenz von Kalenderjahr des Rentenzahlungsbeginns und Geburtsjahr der versicherten Person. Haben Sie für den Beginn der **Anschlussphase** eine längere Rentengarantiezeit als für den vertraglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Ablauf der **Aufschubzeit** = Ende der **Anschlussphase**) vorgesehen und beantragen Sie gem. Abs. 6 die Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns, ist die Rentengarantiezeit auf die höchstzulässige Rentengarantiezeit nach der obenstehenden Tabelle begrenzt.

- (b) Wenn Sie mit uns eine **Restguthabentrückgewähr** vereinbart haben, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach dem Rentenbeginn das bei Rentenbeginn für die Bildung der Rente verfügbare Gesamtguthaben abzüglich aller bis dahin gezahlten garantierten Renten aus. Wenn die Summe dieser gezahlten Renten das bei Rentenbeginn für die Bildung der Rente verfügbare Gesamtguthaben übersteigt, werden keine Leistungen mehr aus der Restguthabentrückgewähr fällig.
- (c) Die unter (a) und (b) beschriebenen Todesfallleistungen sind weder miteinander noch mit einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung kombinierbar.

Entnahmeoption

- (5) Wenn sich Ihre Versicherung noch in der Ansparsphase befindet, haben Sie nach Ablauf von vier Versicherungsjahren die Möglichkeit, Ihrer Versicherung jederzeit einen Betrag von mindestens 500 Euro bis zur Höhe Ihres Gesamtguthabens zu entnehmen (**Entnahmeoption**). Die Entnahme können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Nach einer Teilentnahme führen wir Ihren Vertrag mit Beiträgen in gleicher Höhe weiter. Bei einer Teilentnahme muss ein Guthaben von mindestens 500 Euro im Vertrag verbleiben.

Sofern Sie die Entnahmeoption wählen, sinkt dauerhaft eine etwaige vereinbarte teilweise Beitragsgarantie.

Wir entnehmen den Entnahmebetrag den einzelnen Vertragsguthaben im gleichen Verhältnis.

Haben Sie mehrere Fonds im Fondsvermögen bespart, entnehmen wir den auf das Fondsguthaben entfallenden Entnahmebetrag anteilig aus allen Fonds.

Bei einer vollständigen Entnahme des Gesamtguthabens endet der Vertrag.

Verkürzungsoption

- (6) Wenn mindestens 10 Versicherungsjahre verstrichen sind oder sich Ihre Versicherung bereits in der Anschlussphase befindet, können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende einen früheren Rentenzahlungsbeginn als ursprünglich vereinbart wählen (**Verkürzungsoption**). Sofern Sie zum Rentenzahlungsbeginn eine Änderung der Todesfallleistung im Rentenbezug nach § 13 vornehmen möchten, beträgt die Frist drei Monate zum Monatsende.

Durch die Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns, endet die Aufschubzeit entsprechend vorzeitig und der Rentenbezug beginnt. Ihre ursprünglich vereinbarte Rente sowie der ursprüngliche Rentenfaktor (vgl. § 8 Absätze 1 und 2) sinken. Die sich dann ergebende Rente muss mindestens 20 Euro monatlich betragen. Ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen.

Eine Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns ist ausgeschlossen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt Leistungen aus einer ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung erhalten.

Die Dauer einer für den Beginn der Anschlussphase vereinbarten Rentengarantiezeit ändert sich bei Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns, soweit dadurch die höchstzulässige Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns überschritten wird (vgl. Abs. 4 (a)).

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Todesfallleistung im Rentenbezug nach § 13 bleiben auch nach einer Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns erhalten.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (7) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt erfolgt (Absatz 2)
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrages erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?

Dazu erklären wir Ihnen,

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

(a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa)
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90% vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden.

Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer (Zins- und Schlussüberschüsse).

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 90% beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeit gültigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50% beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z.B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hier von nach § 56 b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56 b VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 65 VAG und § 341 e und § 341 f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände, die der versicherungsmathematischen Kalkulation zugrunde gelegen haben, wesentlich ändern (z.B. eine Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung) und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, so kann dies dazu führen, dass wir weitere Rückstellungen zur Erfüllung unserer Leistungspflichten bilden müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen Überschüsse für Ihren Vertrag entsprechend zu senken. Ihrem Vertrag dann bereits individuell gutgeschriebene Überschüsse sind davon nicht betroffen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanla-

gen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Dafür ist die Höhe des am jeweiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Deckungskapitals maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn multiplizieren wir gemäß der derzeit gültigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Rentenbeginn als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Für die Berechnung der Zusatzrente gilt Abs. 3 (e) entsprechend.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während des Rentenbezugs

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

(a) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und teilweise darüber hinaus in Gewinnverbänden zusammengefasst. Bestandsgruppen und Gewinnverbände bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie und Versicherungen ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherungen)

Ihre Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie bzw. Versicherung ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherung) gehört vor Rentenbeginn zu den Fondsgebundenen Rentenversicherungen TW 2015 in der Bestandsgruppe 131, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe 113 der überschussberechtigten kapitalbildenden Einzelversicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei Direktgutschrift durch Überschüsse des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Überschussbeteiligung entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Die Höhe der Überschussanteilssätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilssätze in unserem

Geschäftsbericht. Diesen senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

(b) **Überschussanteile vor Rentenbeginn**

Vor Rentenbeginn erhält die einzelne Versicherung laufende Überschussanteile. Schlussüberschussanteile erhält die Versicherung nicht.

(aa) **Laufende jährliche Überschussanteile**

Vor Rentenbeginn erhält die einzelne Versicherung laufende jährliche Überschussanteile. Diese werden jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres zugeteilt. Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird vor Rentenbeginn jeweils für ein Jahr im Voraus, also zu Beginn eines Versicherungsjahres, festgelegt.

Maßstäbe der laufenden Überschussanteile

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Grundüberschussanteilen und für Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie aus Zinsüberschussanteilen zusammen.

Grundüberschussanteile: Die einzelne beitragspflichtige Versicherung erhält in der Ansparsphase am Schluss eines jeden Versicherungsjahres Grundüberschussanteile.

Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist der aktuelle Jahresbeitrag.

Zinsüberschussanteile für Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie: Weiterhin erhalten beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie einen Zinsüberschussanteil. Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das zum Beginn des Versicherungsjahrs vorhandene Garantieguthaben und das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Überschussguthaben; für das Garantieguthaben und das Überschussguthaben gilt jeweils ein gesonderter Überschussanteilsatz.

(bb) **Laufende monatliche Überschussanteile**

In der Ansparsphase erhält jede beitragspflichtige Versicherung **Grundüberschussanteile** zum Beginn eines jeden Monats.

In der Anschlussphase erhält jede Versicherung **Grundüberschussanteile** zum Beginn eines jeden Monats.

Maßstäbe der laufenden monatlichen Überschussanteile

Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das Fondsguthaben des Vormonats. Dieser Überschuss wird den entsprechenden Fonds zugeführt. Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zu den Fondsvermögen ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend. Für die Ansparsphase und die Anschlussphase gilt jeweils ein gesonderter Überschussanteilsatz.

(c) **Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn (während der Anspars- und Anschlussphase) bei Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie**

Haben Sie eine Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie mit uns vereinbart, erfolgt die Verwendung der zugeteilten laufenden jährlichen Überschussanteile während der Anspars- und Anschlussphase nach dem Überschussystem

- Indexbeteiligung.

Überschussystem Indexbeteiligung

Beim Überschussystem Indexbeteiligung nimmt Ihre Versicherung mit den laufenden jährlichen Überschussanteilen für das jeweils laufende Versicherungsjahr an der Entwicklung des EURO STOXX 50-Aktienindex teil. Dabei finanzieren wir am Ende des Versicherungsjahrs mit den laufenden jährlichen Überschussanteilen für das abgelaufene Versicherungsjahr nachträglich – also bei der Zuteilung (vgl. o.) – die Indexbeteiligung für das abgelaufene Versicherungsjahr.

Die maßgebliche Entwicklung des Index berechnen wir aus dem Durchschnitt der Indexstände zu den 4 Stichtagen des jeweiligen Versicherungsjahres im Abstand von 3, 6, 9, und 12 Monaten nach dem Jahrestag Ihrer Versicherung im Vergleich zum Indexstand am Stichtag zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres. Der Stichtag ist der letzte Börsentag des Vormonats. Für den Indexstand legen wir den Schlusskurs des Stichtages zugrunde. Ist die so berechnete Entwicklung des Index negativ oder Null, so sind die laufenden Überschüsse für das jeweilige Versicherungsjahr verloren; Verluste mindern jedoch das bereits vorhandene Guthaben nicht. Ist die so berechnete Entwicklung des Index positiv, so legen wir diese der Berechnung der Indexbeteiligung bis zu einer Obergrenze für zu berücksichtigende Wertsteigerungen (sog. Cap) zugrunde.

Die Höhe der Indexbeteiligung am Ende eines Versicherungsjahrs ist – neben der Entwicklung des Index – von weiteren Faktoren abhängig:

- dem garantierten Guthaben (Deckungskapital und Überschussguthaben) Ihrer Versicherung zu Beginn des Versicherungsjahrs
- dem zu Beginn des Versicherungsjahres deklarierten jährlichen Überschussanteilen
- der Partizipationsrate, die wir zu Beginn jedes Versicherungsjahrs in Abhängigkeit von Faktoren des Kapitalmarktes (z.B. Schwankungen der Kapitalmärkte (Volatilität), Marktpreise für Finanzmarktinstrumente) auf Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu festlegen
- der Obergrenze für zu berücksichtigende Wertsteigerungen des Index (Cap), die wir zu Beginn jedes Versicherungsjahrs in Abhängigkeit von Faktoren des Kapitalmarktes (z.B. Schwankungen der Kapitalmärkte (Volatilität), Marktpreise für Finanzmarktinstrumente) auf Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu festlegen.

Die Indexbeteiligung wird daher bei positiver Entwicklung voraussichtlich niedriger ausfallen als die Entwicklung des Index selbst; dafür können aber Verluste das bereits vorhandene garantierte Guthaben auch nicht vermindern.

Die Gewinne aus der Indexbeteiligung führen wir nach Abzug von einmaligen Kosten als Einzelbeitrag dem Überschussguthaben aus der Indexbeteiligung zu. Ab dem Zeitpunkt der Gutschrift verzinsen wir sie für jeweils volle Versicherungsjahre mit dem jeweils geltenden Zinsüberschussanteilsatz (vgl. o.) und verwenden diese Zinsen im gleichen Überschussystem wie die laufenden Zinsüberschussanteile aus dem Deckungskapital.

Wenn Ihre Versicherung auf Grund von Kündigung erlischt (vgl. § 9) oder die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir das dann vorhandene Überschussguthaben aus.

Die Entwicklung des Index ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko des Verlustes der jährlichen Überschussanteile. Das garantierte Guthaben (Deckungskapital und bereits vorhandenes Überschussguthaben) kann aber auch bei negativer Entwicklung des Index nicht sinken. Die Höhe des Überschussguthabens wird von der Entwicklung des Index bestimmt. Wir können deshalb seine Höhe vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Im ungünstigsten denkbaren Fall kann am Ende der Aufschubzeit überhaupt kein Überschussguthaben bestehen.

Für die Darstellung der Indexbeteiligung nutzen wir derivative Finanzmarktinstrumente, die wir laufend an den Finanzmärkten erwerben. Falls sich am Markt keine geeigneten Finanzmarktinstrumente mehr erwerben lassen sollten oder dies nur zu unwirtschaftlichen oder sonst für uns nicht durchführbaren Bedingungen möglich sein sollte, können wir das Überschussystem Indexbeteiligung für Ihren Vertrag zum Ende eines Versicherungsjahrs beenden. Ihr Vertrag wechselt dann in das Überschussystem Fondsanlage. Hierzu werden wir Sie schriftlich unterrichten und Sie zur Auswahl eines Fonds auffordern, den wir dann hierzu anbieten.

Wenn der EURO STOXX 50 Aktienindex eingestellt werden sollte, so wechseln wir die Indexbeteiligung zu einem anderen, in Zusammensetzung und Bedeutung vergleichbaren Index, der dann zur Verfügung steht. Sollte dies nicht oder nur zu unwirtschaftlichen oder sonst für uns nicht durchführbaren Bedingungen möglich sein, so wechselt Ihr Vertrag dann in das Überschussystem Fondsanlage. Hier von werden wir Sie schriftlich unterrichten und Sie zur Auswahl eines Fonds auffordern, den wir dann hierzu anbieten.

Nach einem Versicherungsjahr können Sie bis zum Rentenbeginn mit Frist von einem Monat zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch schriftliche Erklärung in das Überschussystem

- Fondsanlage (siehe Abschnitt (d))
wechseln. Der Wechsel wirkt nur für die dann künftigen Überschüsse. Bei einem Wechsel bereits vorhandene Überschüsse verbleiben im jeweiligen Überschussystem.

(d) Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn (während der Anspare- und Anschlussphase) bei Versicherungen ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherungen)

Haben Sie eine Versicherung ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherung) mit uns vereinbart oder sind Sie vom Überschussystem Indexbeteiligung in das Überschussystem Fondsanlage gewechselt, erfolgt die Verwendung der zugeteilten laufenden Überschussanteile während der Anspare- und Anschlussphase nach dem Überschussystem

- Fondsanlage.

Die laufenden jährlichen Überschussanteile führen wir nach Abzug von einmaligen Kosten dem jeweiligen Fondsvermögen zu und rechnen sie in Anteileinheiten um.

Werden von Ihnen mehrere Fonds bespart, entspricht das Aufteilungsverhältnis der Überschussanteile der von Ihnen gewählten Aufteilung der Sparbeiträge auf die jeweiligen Fonds. Ein Kostenüberschuss, der auf die Fondsguthaben bezogen ist, wird hingegen immer in dem Fonds angelegt, aus dem er entstanden ist.

Für die Umrechnung der Anteileinheiten ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend. Das Fondsvermögen legen wir in einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens an. Steuererstattungen und Ausschüttungen des Fondsvermögens rechnen wir ebenfalls in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

Die Entwicklung der Vermögenswerte im Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Bei negativer Entwicklung des zugrunde gelegten Fonds kann Ihr Fondsguthaben aus diesen Gründen auch deutlich unter der Summe der dem Fondsvermögen zugeführten Überschussanteile liegen und im ungünstigsten Fall vollständig verloren gehen.

Zum Rentenbeginn verwenden wir das Fondsguthaben zur Erhöhung der Rente. Das Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Der Wert einer Anteileinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des vereinbarten Fonds. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor dem Rentenbeginn. Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, ist der Stichtag jedoch der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Todesfall gemeldet wird.

Nähere Informationen zu dem von Ihnen gewählten Fonds entnehmen Sie bitte den Fondsinformationen.

Haben Sie eine Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie vereinbart und sind Sie in das Überschussystem Fondsanlage gewechselt, können Sie bis zum Rentenbeginn mit Frist von einem Monat zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch schriftliche Erklärung wieder in das Überschussystem

- Indexbeteiligung (siehe Abschnitt (c))
wechseln. Der Wechsel wirkt nur für die dann künftigen Überschüsse. Bei einem Wechsel bereits vorhandene Überschüsse verbleiben im jeweiligen Überschussystem.

(e) Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn

Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir das ggf. vorhandene Überschussguthaben aus der Indexbeteiligung und das ggf. vorhandene Fondsguthaben aus der Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Die beitragsfreie Zusatzrente berechnen wir für die Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie und für die fondsgebundenen Versicherungen mit der im Versicherungsschein genannten garantierten monatlichen Altersrente je 10.000 Euro Guthaben (Rentenfaktor zu Beginn der Anschlussphase bzw. zum Rentenbeginn). Diesen Rentenfaktor und die beitragsfreie Zusatzrente garantieren wir entsprechend den Regelungen in § 8.

(f) Maßstäbe und Verwendung der Überschussanteile nach Rentenbeginn

Das Überschussystem Ihrer Versicherung ist im Versicherungsschein festgelegt:

- Jährliche Rentensteigerung oder
- Dynamische Bonusrente.

Beide Überschusssysteme sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik äquivalent kalkuliert. Zum Rentenbeginn können Sie mit Frist von einem Monat auch schriftlich das jeweils andere Überschussystem im Rentenbezug wählen.

(aa) Jährliche Rentensteigerung

Die einzelne Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs, frühestens nachdem die Rente mindestens ein Jahr gezahlt wurde, laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet.

Die Überschüsse bemessen sich nach dem Deckungskapital zum Zuteilungstermin. Die Höhe Überschussanteile kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr keine Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

(bb) Dynamische Bonusrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die Rente um eine nicht garantierte zusätzliche Rente (Rentenzuschlag). Die gesamte Rente aus garantierter Rente und Rentenzuschlag erhöhen wir jedes Jahr, in dem eine Rentenerhöhung festgesetzt wird, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

Die Höhe des Rentenzuschlags und der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann der Rentenzuschlag ermäßigt werden oder **sogar ganz entfallen**. Ebenfalls kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

Auch während des Rentenbezugs beteiligen wir Sie jährlich an ggf. vorhandenen Bewertungsreserven. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. **Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch ganz entfallen.** Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist
- frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.

Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Ein bei Antragstellung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten
- können und welche Folgen dies jeweils hat.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir dennoch kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (6) Im Fall des Rücktritts, haben Sie rückwirkend ab Vertragsschluss keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt des Versicherungsfalls

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungs-pflicht ursächlich war.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den nach § 11 Absatz 5 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Den Rückkaufswert zahlen wir nicht, wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls trotz unseres Rücktritts zur Leistung verpflichtet bleiben (vgl. Abs. 4).

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe § 12).

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 1 Satz 3), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht-verletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 19 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz) Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

- (13) Haben Sie oder die versicherte Person ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen, die Vertragsbedingungen anzupassen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 5).

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (14) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (15) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (16) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (17) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung erlöschen nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsschluss.

Anfechtung

- (18) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist), können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrages

- (19) Die Absätze 1 bis 13 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 12 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (20) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Zu Beginn der Rentenzahlung muss uns zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorliegen. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

§ 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Auf § 7 Absatz 4 wird verwiesen.

§ 7 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen oder ändern. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Schriftform (d.h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beitrag

§ 8 Wie werden Ihre Beiträge verwendet und wie berechnen wir die Leistung?

Wir entnehmen Ihren Beiträgen zunächst Abschluss-, Vertriebs- und übrige Kosten (vgl. § 16)

Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie

- (1) Haben Sie eine Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie mit uns vereinbart, legen wir den verbleibenden Beitragsteil für die Hauptversicherung (Sparbeitrag) teilweise in unserem Sicherungsvermögen (Garantieguthaben) und teilweise im Fondsvermögen (Fondsguthaben) an. Hierbei legen wir den Sparanteil für die Fondsanlage, umgerechnet zum letzten Börsenkurs des Vormonats, in Fondsanteilen im Fondsvermögen an. Die im Versicherungsschein genannten garantierten Leistungen ergeben sich aus dem Garantieguthaben.

Mit dem Fondsguthaben ist die Versicherung vor Rentenbeginn an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fondsvermögen, die wir in einem Anlagestock führen, unmittelbar beteiligt.

Der Anlagestock des Fondsvermögens wird in einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags erworbenen Fondsanteile.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an den Fondsvermögen und legen ihn in unserem Sicherungsvermögen an.

Der Wert einer Anteileinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils der von Ihnen jeweils gewählten Fonds.

Für Erträge aus dem Fondsvermögen gilt:

- Werden sie ausgeschüttet, rechnen wir sie in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- Werden sie nicht ausgeschüttet, erhöhen sie den Wert der Anteileinheiten.

Steuererstattungen auf Erträge des Fondsvermögens rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

Die Entwicklung der Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.

Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Die Gesamtrente können wir vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren, da deren Höhe auch von der Wertentwicklung des Fondsvermögens abhängt.

Zum Rentenbeginn (vertraglicher Rentenbeginn oder von Ihnen vorverlegter Rentenbeginn, vgl. § 1 Absätze 1 und 6) übertragen wir Ihr Fondsguthaben in das Sicherungsvermögen dieses abgeschlossenen Vertrages.

Ihr Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir für jeden Fonds die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor Rentenbeginn.

Den Teil der Rente, der sich aus dem Fondsguthaben ergibt, ermitteln wir aus dem Wert des Fondsguthabens zu Beginn der Rentenzahlung und der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 Euro (Rentenfaktor zu Beginn der Anschlussphase bzw. zum Rentenbeginn).

Diesen Rentenfaktor garantieren wir; wenn Sie zum Rentenbeginn eine Todesfalleistung nachträglich einschließen oder ändern, kann die Rente jedoch sinken (vgl. § 13). Er ist vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Der Berechnung dieses Rentenfaktors legen wir eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung sowie einen Rechnungszins von 1,00% p.a. zugrunde.

Die so zum Rentenbeginn ermittelte Rente garantieren wir Ihnen für die gesamte Rentenzahlung.

Die Rentenleistungen erbringen wir dementsprechend auch bei Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie ausschließlich in Geld.

Versicherungen ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherungen)

- (2) Haben Sie eine Versicherung ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherung) mit uns vereinbart, legen wir den Beitragsteil für die Hauptversicherung (Sparbeitrag) im Fondsvermögen (Fondsguthaben) an. Hierbei legen wir den Sparanteil für die Fondsanlage, umgerechnet zum letzten Börsenkurs des Vormonats, in Fondsanteilen im Fondsvermögen an.

Mit dem Fondsguthaben ist die Versicherung vor Rentenbeginn an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fondsvermögen, die wir in einem Anlagestock führen, unmittelbar beteiligt.

Der Anlagestock des Fondsvermögens wird in einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags erworbenen Fondsanteile.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an den Fondsvermögen und legen ihn in unserem Sicherungsvermögen an.

Der Wert einer Anteileinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils der von Ihnen jeweils gewählten Fonds.

Für Erträge aus dem Fondsvermögen gilt:

- Werden sie ausgeschüttet, rechnen wir sie in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- Werden sie nicht ausgeschüttet, erhöhen sie den Wert der Anteileinheiten.

Steuererstattungen auf Erträge des Fondsvermögens rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

Die Entwicklung der Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.

Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Die Gesamtrente können wir vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren, da deren Höhe auch von der Wertentwicklung des Fondsvermögens abhängt.

Zum Rentenbeginn (vertraglicher Rentenbeginn oder von Ihnen vorverlegter Rentenbeginn, vgl. § 1 Absätze 1 und 6) übertragen wir Ihr Fondsguthaben in das Sicherungsvermögen dieses abgeschlossenen Vertrages.

Ihr Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir für jeden Fonds die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor Rentenbeginn.

Den Teil der Rente, der sich aus dem Fondsguthaben ergibt, ermitteln wir aus dem Wert des Fondsguthabens zu Beginn der Rentenzahlung und der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 Euro (Rentenfaktor zum Rentenbeginn).

Diesen Rentenfaktor garantieren wir; wenn Sie zum Rentenbeginn eine Todesfalleistung nachträglich einschließen oder ändern, kann die Rente jedoch sinken (vgl. § 13). Er ist vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Der Berechnung dieses Rentenfaktors legen wir eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung sowie einen Rechnungszins von 1,00% p.a. zugrunde.

Die so zum Rentenbeginn ermittelte Rente garantieren wir Ihnen für die gesamte Rentenzahlung.

Die Rentenleistungen erbringen wir dementsprechend auch bei fondsgebundenen Versicherungen ausschließlich in Geld.

Anpassung der Beitragsgarantie

- (3) In der Anspaphase haben Sie das Recht, nach Ablauf von 4 Versicherungsjahren mit Frist von einem Monat zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns den Umfang der teilweisen Beitragsgarantie und damit die Verwendung Ihrer Beiträge zur Hauptversicherung anzupassen.

Hierbei ist eine Anpassung der Beitragsverwendung insoweit möglich, dass zukünftig 0%, 20%, 40%, 60% oder 80% Ihrer ab der Anpassung zu zahlenden Beiträge gemäß Abs. 1 für eine teilweise Beitragsgarantie, bzw. gemäß Abs. 2 für keine Beitragsgarantie mehr verwendet werden.

Durch die Anpassung der Beitragsgarantie werden Ihre künftigen Beiträge ab dem Anpassungszeitpunkt neu gemäß Abs. 1 bzw. 2 aufgeteilt. Die bis zum Anpassungszeitpunkt vorhandenen Guthaben werden jedoch nicht verändert.

Sie können das Garantieniveau in jedem Versicherungsjahr erneut anpassen.

Die Anpassung bezieht sich immer nur auf die zukünftig zu zahlenden Beiträge. Auf die Aufteilung der bisher gezahlten Beiträge hat eine Anpassung keine Auswirkung.

Sie können **nicht** vereinbaren, dass alle zukünftigen Beiträge (100%) für die Beitragsgarantie verwendet werden.

Haben Sie eine teilweise Beitragsgarantie vereinbart und nehmen Sie eine Anpassung des Garantieniveaus vor, so entfällt die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte teilweise Beitragsgarantie und damit die zuvor bestehenden garantierten Leistungen.

Dies gilt auch für die bis zu diesem Anpassungszeitpunkt von Ihnen gezahlten Beiträge.

Der neue Umfang der Beitragsgarantie ist abhängig von der Aufschubzeit Ihres Vertrages, dem vor der Anpassung bestehenden Garantieniveau und dem Zeitpunkt der Anpassung der Beitragsgarantie.

Eine bestehende teilweise Beitragsgarantie kann durch die Anpassung sinken, aber auch steigen. Den Umfang Ihrer neuen Beitragsgarantie teilen wir Ihnen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein mit.

§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragzahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Folgebeiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, innerhalb der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragzahlungsdauer. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingetragen wird, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einzahlen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (6) **Zahlungsaufschub**
Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie mit uns einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 2 Jahre lang vollständig gezahlt haben.

Für einen vollständigen Zahlungsaufschub müssen Sie die Beiträge zusätzlich mindestens für einen Zeitraum von 1/12 der Beitragzahlungsdauer vollständig gezahlt haben.

Der Zahlungsaufschub ist insgesamt für höchstens 36 Monate der Versicherungsdauer möglich und kann auf mehrere Teilzeiträume aufgeteilt werden. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten. Der Zahlungsaufschub ist grundsätzlich zinspflichtig.

Der Zahlungsaufschub ist zinslos, wenn Sie uns nachweisen, dass

- Sie arbeitslos sind, oder
- Sie ein Kind bekommen haben und in gesetzlicher Elternzeit sind, oder
- Sie erwerbsunfähig sind, also keiner Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 3 Stunden täglich nachgehen können, oder
- Sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung pflegebedürftig nach den Pflegestufen 2 oder 3 sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Der Zahlungsaufschub ist dann wieder zinspflichtig.

Endet der zinslose oder zinspflichtige Zahlungsaufschub, können Sie die jeweiligen Beiträge inkl. etwaiger Zinsen nachzahlen oder verrechnen lassen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, verwenden wir diese dann entsprechend § 8.

Wenn Sie die Beiträge verrechnen lassen, wird die garantierte Rente entsprechend herabgesetzt.

(7) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

(8) Versicherungsvermittler und -vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen für Folgebeiträge bevollmächtigt.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag und sonstige Beiträge

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie uns aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist, allerdings nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Kündigung

§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung in der Aufschubzeit

- (1) Sie können Ihre Versicherung in der Ansparphase (vgl. § 1 Abs. 1) jederzeit schriftlich mit Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode und in der Anschlussphase (vgl. § 1 Abs. 1) jederzeit schriftlich mit Frist von einem Monat zum Monatsende ganz oder teilweise kündigen.
- (2) Nach einer teilweisen Kündigung muss bei monatlicher Beitragzahlung der neue Beitrag mindestens 10 Euro, bei vierteljährlicher Beitragzahlung 30 Euro, bei halbjährlicher Beitragzahlung 60 Euro und bei jährlicher Beitragzahlung 120 Euro erreichen. Bei einer teilweisen Kündigung muss ein Guthaben von mindestens 500 Euro im Vertrag verbleiben.

Ansonsten ist die teilweise Kündigung unwirksam und nur die vollständige Kündigung möglich.

- (3) Haben Sie Ihre Versicherung teilweise gekündigt, hat dies zur Folge, dass Sie künftig niedrigere Beiträge zahlen müssen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab.
- (4) Bei einer teilweisen Kündigung entnehmen wir den Rückkaufswert den einzelnen Vertragsguthaben (vgl. § 8) im gleichen Verhältnis. Haben Sie mehrere Fonds im Fondsvermögen bespart, entnehmen wir auch hier das Guthaben anteilig aus allen Fonds.

Rückkaufswert bei Kündigung

- (5) Bei einer Kündigung vor Rentenbeginn erhalten Sie, soweit bereits entstanden, einen nach § 169 VVG berechneten Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Guthaben der Versicherung, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Verrechnungssätze (vgl. § 16 Absatz 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

Haben Sie eine Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie gewählt, setzt sich das Guthaben ihrer Versicherung aus dem Wert Ihres Garantieguthabens und dem Zeitwert des Fondsguthabens zusammen (vgl. § 8 Absatz 1). Der Wert des Garantieguthabens richtet sich nach dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung. Der Zeitwert des Fondsguthabens richtet sich nach dem Wert der Fondsanteile. Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor der Wirksamkeit der Kündigung (vgl. § 8 Absatz 1).

Haben Sie eine Versicherung ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherung) gewählt setzt sich das Guthaben ihrer Versicherung aus dem Zeitwert des Fondsguthabens zusammen (vgl. § 8 Absatz 2). Der Zeitwert des Fondsguthabens richtet sich nach dem Wert der Fondsanteile. Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor der Wirksamkeit der Kündigung (vgl. § 8 Absatz 2).

- (6) **Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen, dann kann dies Nachteile für Sie haben. Denn in den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 16).** Deshalb liegt der Rückkaufswert für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Kündigung an uns gezahlt haben. **Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen.**

Dort genannte Rückkaufswerte gelten nur für die bei Beginn der Versicherung vereinbarten Leistungen und nur dann, wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag unverändert fortführen und die Beiträge bis zum jeweiligen Termin gezahlt haben.

Die angegebenen Beträge erhöhen sich noch um die bis zu diesem Termin angefallene Überschussbeteiligung (vgl. § 2) und um das vorhandene Fondsguthaben. Beitragsrückstände und eventuelle Gebühren (vgl. § 17 und die Kundeninformation) behalten wir vom Rückkaufswert ein.

- (7) Den Rückkaufswert erbringen wir auch bei Versicherungen mit teilweiser Fondsanlage grundsätzlich in Geld. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 zum Naturalwahlrecht gelten entsprechend.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung im Rentenbezug

- (9) Sie können Ihre Versicherung zu Lebzeiten der versicherten Person innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit (§ 1 Absatz 4 (a)) oder während der Laufzeit einer Restguthabenrückgewähr (vgl. § 1 Abs. 4 (b)) vollständig oder teilweise kündigen. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit oder dem Erlöschen der Restgu-

habenrückgewähr bzw. wenn Sie keine Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr vereinbart haben, können Sie Ihre Versicherung im Rentenbezug nicht kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Kündigungszeitpunkt schriftlich erklärt werden.

- (10) Bei vollständiger Kündigung in einer Rentengarantiezeit zahlen wir Ihnen den Barwert der für die restliche Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Rente als Einmalbetrag aus. Der Barwert ist die Summe der rechnerisch bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten, die mit dem Rechnungszins abgezinst wird; der Barwert ist daher geringer als diese Summe.

Bei vollständiger Kündigung während der Laufzeit einer Restguthabenrückgewähr zahlen wir Ihnen das zum Kündigungszeitpunkt vorhandene Deckungskapital dieser Rentenversicherung, höchstens aber die zu diesem Termin berechnete Todesfallleistung aus der Restguthabenrückgewähr, aus (vgl. § 1 Abs. 4 (b)).

Bei teilweiser Kündigung vermindert sich der Auszahlungsbeitrag jeweils entsprechend.

- (11) Nach der Kündigung im Rentenbezug erhalten Sie dann eine neu berechnete Rente, die wir aus dem restlichen Deckungskapital bilden und die wir bis zum Tod der versicherten Person zahlen. Diese neu berechnete Rente kann nicht gekündigt werden, für diese besteht auch keine Rentengarantiezeit bzw. keine Restguthabenrückgewähr mehr. Bei vollständiger Kündigung ist die neu berechnete Rente geringer als die ursprünglich vereinbarte Rente; bei nur teilweiser Kündigung kann die neu berechnete Rente geringer, aber auch höher sein. Die neu berechnete Rente muss mindestens 20 Euro monatlich erreichen; ansonsten zahlen wir Ihnen das vorhandene Deckungskapital aus und die Versicherung erlischt.

Sofern Sie das Überschusssystem Dynamische Bonusrente gewählt haben, wird für die Weiterzahlung der Rente der Rentenzuschlag neu festgelegt.

Herabsetzung des Rückkaufswertes

- (12) Um eine Gefährdung der dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Versicherungsverträge auszuschließen, können wir den Rückkaufswert nach Absatz 5 angemessen herabsetzen. Eine solche Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

S 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 11 können Sie bei laufender Beitragszahlung zu den dort genannten Terminen und Fristen in Schriftform (d.h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden, wenn ein Guthaben von mindestens 500 Euro im Vertrag bereits vorhanden ist. Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss außerdem der verbleibende Beitrag mindestens 120 Euro jährlich betragen. Wir setzen dann die vereinbarte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird aus dem Wert Ihres Garantieguthabens nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
 - nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation
 - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
 - unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 11 Absatz 5.

- (2) Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge und eventuelle Gebühren (vgl. § 17 und die Kundeninformation).

- (3) **Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, dann kann dies Nachteile für Sie haben. Denn in den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 16).** Deshalb liegt der Rückkaufswert, aus dem wir die beitragsfreien Leistungen berechnen, für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Beitragsfreistellung an uns gezahlt haben. **Nähere Informationen zur beitragsfreien Leistung und ihrer Höhe kön-**

nen Sie der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen.

- (4) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und werden die in Absatz 1 genannten Mindestgrenzen nicht erreicht, so endet Ihr Vertrag und wir zahlen den nach § 11 Absatz 5 berechneten Rückkaufswert aus.
- (5) Nach einer Beitragsfreistellung können Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Beginn einer Zahlungsperiode mit schriftlichem Antrag die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufnehmen. Die versicherten Leistungen und Garantiewerte berechnen wir dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen neu. Innerhalb der ersten 6 Monate nach einer Beitragsfreistellung ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung möglich. Danach ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, deren Ergebnis die Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch ausschließen kann.

Nehmen Sie die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder auf, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, die durch die Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge nachzuzahlen. Diese Beiträge verwenden wir dann entsprechend § 8.

Die zum Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen werden auch für diese Nachzahlung angewendet.

Herabsetzung der beitragsfreien Rente

- (6) Um eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit unserer Versicherungsverträge auszuschließen, können wir die beitragsfreie Rente nach Absatz 1 i.V.m. § 11 Absatz 5 angemessen herabsetzen. Eine solche Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Todesfallleistung im Rentenbezug und besondere Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder einer schweren Erkrankung

§ 13 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie zum Rentenbeginn eine Todesfallleistung im Rentenbezug oder eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nachträglich einschließen oder ändern?

Todesfallleistung

- (1) Zum Rentenbeginn können Sie eine Todesfallleistung im Rentenbezug (= Rentengarantiezeit i.S.v. § 1 Absatz 4 (a) oder Restguthabenrückgewähr i.S.v. § 1 Absatz 4 (b)) neu mit uns vereinbaren oder ändern.

Ihr schriftlicher Antrag hierzu muss spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Durch die nachträgliche Vereinbarung einer Todesfallleistung im Rentenbezug sinkt die vereinbarte Rente. Durch die Änderung einer bereits vereinbarten Todesfallleistung zum Rentenbeginn kann die vereinbarte Rente steigen, aber auch sinken.

§ 1 Absatz 4 (c) gilt entsprechend.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

- (2) Sie können zum Rentenbeginn eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung einschließen, jedoch nicht zusammen mit einer Todesfallleistung (vgl. § 1 Abs. 4 (c)). Eine vorher vereinbarte Todesfallleistung entfällt gegebenenfalls.

- Beantragen müssen Sie dies schriftlich und spätestens 3 Monate vor dem Rentenbeginn.
- Die im Versicherungsschein genannte garantierte Rente kann sinken, da ein Teil der Deckungsrückstellung für die zusätzliche Hinterbliebenenrente verwendet wird. Hierbei sind für die Hauptversicherung und die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Monatsrenten von mindestens 20 Euro einzuhalten.
- Die in der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mitversicherte Person darf das rechnungsmäßige Alter von 85 Jahren noch nicht überschritten haben.

Das rechnungsmäßige Alter der mitversicherten Person ergibt sich aus der Differenz von Kalenderjahr des Rentenbeginns und Geburtsjahr der mitversicherten Person.

§ 14 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Pflegebedürftigkeit eine höhere Rente erhalten?

- (1) Wenn die versicherte Person bei Rentenbeginn höchstens ein rechnungsmäßiges Alter (vgl. § 1 Absatz 4 (a)) von 80 Jahren hat und pflegebedürftig im Sinne von Absatz 4 ist, haben Sie das Recht, eine Erhöhung der lebenslangen Rente gemäß § 1 Absatz 1 zum Rentenbeginn ohne weitere Beitragszahlung zu verlangen. Wir berechnen die Rente dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu. Die Rente erhöht sich dabei auf mindestens 200% der zum jeweiligen Rentenbeginn garantierten Rente. Die Höhe der neu berechneten Rente ist dann ebenfalls garantiert. Ihren Antrag auf eine erhöhte Rente aufgrund von Pflegebedürftigkeit müssen Sie einen Monat vor dem Rentenbeginn schriftlich bei uns beantragen.

Bei einer Rentenerhöhung aufgrund von Pflegebedürftigkeit erlischt eine etwa vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug (Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr) bzw. eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

- (2) Die Erhöhung aufgrund von Pflegebedürftigkeit ist auch bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns möglich (vgl. § 1 Absatz 6). Für das Alter der versicherten Person (vgl. Absatz 1) und das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit nach Absatz 4 ist dann dieser Zeitpunkt und für die Erhöhung ist die entsprechend verminderte garantierte Rente maßgeblich.

- (3) Sie können eine Erhöhung der lebenslangen Rente im Sinne von Absatz 1 auch noch nach bereits erfolgten Rentenbeginn verlangen, sofern die versicherte Person dann
 - das in Absatz 1 genannte Alter nicht überschritten hat und
 - pflegebedürftig im Sinne von Absatz 4 ist und
 - Ihr Vertrag im Rentenbezug ungekündigt fortbesteht (d.h. weder ganz noch teilweise gekündigt wurde).

Die Erhöhung müssen Sie einen Monat vorher schriftlich bei uns beantragen.

Bei einer Rentenerhöhung aufgrund von Pflegebedürftigkeit erlischt eine etwa vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug (Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr) bzw. eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Sie können eine Erhöhung der lebenslangen Renten im Sinne von Absatz 1 auch noch verlangen, wenn Sie zuvor die Option auf eine erhöhte Rente aufgrund einer schweren Erkrankung ausgeübt haben (vgl. § 15). Die Rente erhöht sich dabei auf mindestens 200% der bereits erhöhten Altersrente, die zum jeweiligen Rentenbeginn garantiert ist.

- (4) Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls sechs Monate ununterbrochen so hilflos war oder voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen so hilflos sein wird, dass sie für die nachfolgend genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel täglich in erheblichem Umfang der Hilfe einer anderen Person bedarf und der Pflegesfall mit mindestens 2 Punkten gemäß der nachstehenden Tabelle bewertet wurde.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim:

Fortbewegen im Zimmer	1 Punkt
Aufstehen und Zubettgehen	1 Punkt
An- und Auskleiden	1 Punkt
Waschen	1 Punkt
Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken	1 Punkt
Verrichten der Notdurft	1 Punkt

Unabhängig von der Bewertung nach der vorstehenden Tabelle liegt Pflegebedürftigkeit auch dann vor, wenn die versicherte Person eine schwere kognitive Beeinträchtigung aufweist, die bereits sechs Monate ununterbrochen bestand oder voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen bestehen wird. Gedeckt sind mittelschwere oder schwere Hirnleistungsstörungen, die durch Unfall oder Erkrankung verursacht wurden, wenn als deren Folge die versicherte Person Beaufsichtigung oder Anleitung bei der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens oder kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich oder andere sonst erheblich gefährden würde (Demenz).

Eine mittelschwere oder schwere Demenz ist charakterisiert durch einen Verlust geistiger Fähigkeiten, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken.

Die Diagnose einer mittelschweren oder schweren Demenz ist durch einen Facharzt (Neurologie) auf der Basis einer ausführlichen Befunderhebung mit körperlicher sowie psychopathologischer Untersuchung und unter Verwendung psychometrischer Tests zu bestätigen. Es muss mindestens ein Schweregrad 5 „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg oder ein entsprechender Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala vorliegen.

- (5) Der Begriff der Pflegebedürftigkeit nach diesen Bedingungen ist nicht mit der Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts identisch.

§ 15 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie bei einer schweren Erkrankung eine höhere Rente erhalten?

- (1) Wenn die versicherte Person bei Rentenbeginn ein rechnungsmäßiges Alter (vgl. § 1 Absatz 4 (a)) von mindestens 50 und höchstens 75 Jahren hat, eine schwere Erkrankung im Sinne der Besonderen Bedingungen für Leistungen bei einer schweren Erkrankung erleidet und die Option auf eine erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit (vgl. § 14) noch nicht ausgeübt wurde, haben Sie das Recht eine Erhöhung der lebenslangen Rente gemäß § 1 Absatz 1 zum Rentenbeginn zu verlangen. Wir berechnen die Rente dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu. Die Rente erhöht sich dabei auf mindestens 120% der zum jeweiligen Altersrentenbeginn garantierten Rente. Die Höhe der neu berechneten Rente ist dann ebenfalls garantiert.

Ihren Antrag auf eine erhöhte Rente aufgrund einer schweren Erkrankung müssen Sie einen Monat vor dem Rentenbeginn schriftlich bei uns beantragen.

Bei einer Rentenerhöhung aufgrund einer schweren Krankheit erlischt eine etwa vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug (Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr) bzw. eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Eine Beibehaltung oder ein nachträglicher Einschluss einer Todesfallleistung im Rentenbezug (Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr) zum Rentenbeginn ist auf Antrag möglich. In diesem Fall kann jedoch die genannte Mindestehröhung der Rente auf mindestens 120% der zum jeweiligen Rentenbeginn garantierten Rente **nicht garantiert** werden und gegebenenfalls auch geringer ausfallen.

- (2) Die Erhöhung aufgrund einer schweren Krankheit ist auch bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns möglich (vgl. § 1 Absatz 6). Für das Alter der versicherten Person (vgl. Absatz 1) und das Vorliegen einer schweren Krankheit im Sinne der Besonderen Bedingungen für Leistungen bei einer schweren Erkrankung ist dann dieser Zeitpunkt und für die Erhöhung die entsprechend verminderter garantierte Rente maßgeblich.

- (3) Sie können eine Erhöhung der lebenslangen Rente im Sinne von Absatz 1 auch noch nach bereits erfolgtem Rentenbeginn verlangen, sofern die versicherte Person dann
- das in Absatz 1 genannte Höchstalter nicht überschritten hat und
 - schwer krank im Sinne der Besonderen Bedingungen für Leistungen bei einer schweren Erkrankung ist und
 - Ihr Vertrag im Rentenbezug ungekündigt fortbesteht (d.h. weder ganz noch teilweise gekündigt wurde).

Die Erhöhung müssen Sie einen Monat vorher schriftlich bei uns beantragen.

Bei einer Rentenerhöhung aufgrund einer schweren Krankheit erlischt eine etwa vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug (Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr) bzw. eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Eine Beibehaltung oder ein nachträglicher Einschluss einer Todesfallleistung im Rentenbezug (Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr) zum Beantragungszeitpunkt im Rentenbezug ist auf Antrag möglich. In diesem Fall kann jedoch

die genannte Mindestehröhung der Rente **nicht garantiert** werden und gegebenenfalls auch **geringer** ausfallen.

Kosten

§ 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, sowie Werbeaufwendungen.

Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Nähere Angaben zu den Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen, das Sie zusammen mit der Kundeninformation erhalten haben.

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass Sie in den ersten Versicherungsjahren mit Ihren Beiträgen auch einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten tilgen. Der nach dem genannten Verrechnungsverfahren zu tilgende Betrag ist gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Bei einer Kündigung verteilen wir diese Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 169 VVG immer auf mindestens 5 Jahre (vgl. § 11 Abs. 5).

- (3) Den restlichen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten, also der Teil der nicht nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 verrechnet wird, entnehmen wir nach der Verrechnung gemäß Absatz 2 während der weiteren Beitragszahlungsdauer den laufenden Beiträgen. Die übrigen Kosten verteilen wir über die gesamte Vertragslaufzeit. In den einzelnen Vertragsjahren können die Kosten unterschiedlich hoch ausfallen.

Sind die Abschluss- und Vertriebskosten bei Rentenbeginn noch nicht vollständig getilgt, so bilden wir eine Rückstellung in entsprechender Höhe, aus der diese Kosten im Rentenbezug weiter getilgt werden. Die Rückstellung vermindert das zur Bildung der Rente verfügbare Kapital.

- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 11 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Wir legen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands Gebühren nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) fest. Die gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Kundeninformation. Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren nach billigem Ermessen angemessen an die Kostenentwicklung anzupassen und weitere Gebühren für solche Leistungen einzuführen, die wir Ihnen gegenüber auf Wunsch erbringen, ohne dass Sie nach diesen Bedingungen einen Anspruch auf diese Leistung haben. Neue Gebühren legen wir ebenfalls unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands nach billigem Ermessen fest. Eine Liste mit den aktuellen Gebührensätzen senden wir Ihnen auf Wunsch zu. Wir fordern angefallene Gebühren ein oder verrechnen sie bei Fälligkeit der Versicherungsleistung.

- (2) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

Weitere Regelungen

§ 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, müssen – soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt – stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse.

Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevollmächtigt, nicht jedoch zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.

- (2) Eine Änderung Ihres Namens oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Erklärung (z.B. Setzen einer Zahlungsfrist) per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach der Absendung als zugegangen. Bei Änderung Ihres Namens gilt Entsprechendes.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 20 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Dies ist gegenwärtig München.

Darüber hinaus ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 21 Wie hoch ist der Rechnungszins und welche Lebenserwartungen legen wir zugrunde?

Der **Rechnungszins** Ihrer Versicherung beträgt 1,00% p. a. Mit diesem Zinssatz wird das Garantieguthaben in der Aufschubzeit und die Deckungsrückstellung im Rentenbezug Ihrer Versicherung während der gesamten Versicherungsdauer mindestens verzinst.

Für die **Lebenserwartung** der versicherten Person legen wir ab Rentenbeginn eine geschlechtsunabhängige Rententafel mit Altersverschiebung auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zugrunde.

§ 22 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.
- (2) Zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

§ 23 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 24 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit insbesondere Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht, der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen derzeit u.a. die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

Stand dieser Bedingungen: 01.01.2015

Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung bei der aufgeschobenen Rentenversicherung

Hinweise:

Die folgenden Ausführungen über die geltende Steuerregelung sind lediglich allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Aufgrund der allgemeinen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen. Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich falsche Informationen oder Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts werden von uns **nicht** mitgeteilt.

Im Folgenden gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie werden Ihre Beiträge steuerlich behandelt?
2. Wie werden steuerlich begünstigte Leistungen behandelt?
3. Wie werden nicht begünstigte Leistungen steuerlich behandelt?
4. Wie wirken sich Vertragsänderungen auf die steuerliche Behandlung aus?
5. Wie erfolgt der Steuerabzug?
6. Was gilt für die Kirchensteuer?
7. Was gilt für Beitragsdepots?
8. Wie erfolgt die Veräußerungsgewinnbesteuerung?
9. Welche Ausnahmen vom Steuerabzug gibt es?
10. Wann wird Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erhoben?
11. Was gilt für die Versicherungsteuer?
12. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für das Versicherungsunternehmen?

1. Wie werden Ihre Beiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge zu einer Rentenversicherung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

2. Wie werden steuerlich begünstigte Leistungen behandelt?

a) Todesfallleistungen

Kapitalleistungen im Todesfall sind einkommensteuerfrei.

b) Rentenleistungen

Leistungen aus der Rentenversicherung im Erlebensfall in Form von Leibrenten (Rentenphase) unterliegen der Besteuerung mit ihrem Ertragsanteil, d.h. einem vom Renteneintrittsalter des Rentenberechtigten festen Prozentsatz (§ 22 Nr. 1 S. 3 a bb EStG).

c) steuerbegünstigte Kapitalleistungen

Leistungen bei Rückkauf, bei Entnahmen oder bei Ausübung des Kapitalwahlrechts im Erlebensfall werden nur zu 50% ihres Ertrags, d.h. des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge, bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Versicherungsleistungen frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Leistungsempfängers ausgezahlt werden.

Der steuerpflichtige Teil der Versicherungsleistung unterliegt bei der Auszahlung grundsätzlich einem pauschalen Steuerabzug (vgl. Ziffer 5).

3. Wie werden nichtbegünstigte Leistungen steuerlich behandelt?

Erfolgt ein Rückkauf der Versicherungsleistungen, eine Teilentnahme oder eine auf der Ausübung des Kapitalwahlrechts beruhende Leistungserbringung aus der Rentenversicherung vor Erreichen des 62. Lebensjahrs des Leistungsempfängers oder

vor dem Ablauf von 12 Versicherungsjahren, wird der Ertrag, d.h. die Versicherungsleistung abzüglich der auf sie entrichteten Beiträge, in vollem Umfang (100%) bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Der steuerpflichtige Teil der Versicherungsleistung unterliegt bei der Auszahlung grundsätzlich einem pauschalen Steuerabzug (vgl. Ziffer 5).

4. Wie wirken sich Vertragsänderungen auf die steuerliche Behandlung aus?

Ändern sich ein oder mehrere wesentliche Bestandteile des Vertrages (z.B. Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer, Beitragshöhe usw.), ist grundsätzlich vom Fortbestand des „alten Vertrages“ und damit seiner unveränderten steuerlichen Behandlung auszugehen. Nur hinsichtlich der Änderung(en) wird – sofern eine Erhöhung der Vertragsmerkmale vorliegt – von einem „neuen Vertrag“ ausgegangen. Dieser neue Vertrag ist hinsichtlich der Leistungen in dem beschriebenen Umfang steuerbegünstigt, wenn er seinerseits alle für eine Steuerbegünstigung relevanten Kriterien nach Ziffer 2 c) erfüllt.

5. Wie erfolgt der Steuerabzug?

Von den Kapitalleistungen i.S.v. Ziffer 2c und Ziffer 3 wird bei Auszahlung pauschal 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag vom Ertrag (voller Unterschiedsbetrag) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag rechtzeitig vorgelegt wird. Leistungsempfänger, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, können an das Bundeszentralamt für Steuern einen Antrag auf Erstattung der einbehaltenen pauschalen Steuern stellen. Die Höhe der Steuererstattung hängt dabei vom jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen ab.

In den Fällen der Ziffer 3. ist die Einkommensteuer mit dem pauschalen Abzug grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer). Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter dem pauschalen Einkommensteuersatz von 25% (Abgeltungsteuer), so können Sie dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen und den Ertrag mit Ihrem geringeren persönlichen Steuersatz versteuern.

In den Fällen der begünstigten Kapitalleistungen nach Ziffer 2. c) unterliegen die Erträge zunächst zwar in vollem Umfang dem pauschalen Steuerabzug. Dieser hat aber keine abgeltende Wirkung. Vielmehr können Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Versteuerung des hälftigen Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz und damit eine Steuererstattung erwirken.

6. Was gilt für die Kirchensteuer?

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihr Kirchensteuermerkmal vor Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Wenn Sie hiernach kirchensteuerpflichtig sind, führen wir die auf den Ertrag Ihrer Versicherung entfallende Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs direkt an das Finanzamt ab. Der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer wird in diesen Fällen durch entsprechende Herabsetzung der Einkommensteuer automatisch berücksichtigt. Sofern wir Ihr Kirchensteuermerkmal nicht abfragen können, weil Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen haben, kann die Kirchensteuer nicht von uns an das Finanzamt abgeführt werden. In diesem Fall setzt das Finanzamt die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren fest.

7. Was gilt für Beitragsdepots?

Einzahlungen auf ein Beitragsdepot stellen bis zur Verrechnung mit fälligen Versicherungsbeiträgen eine Kapitalforderung des Versicherungsnehmers an den Versicherer dar, die dem Vermögen des Versicherungsnehmers zuzurechnen ist.

Die Zinsgutschriften unterliegen beim Versicherungsnehmer dem grundsätzlich abgeltenden pauschalen Einkommensteuerabzug von 25% (Abgeltungsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag. Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter dem pauschalen Einkommensteuersatz von 25% (Abgeltungsteuer), so können Sie dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen und den Ertrag mit Ihrem geringeren persönlichen Steuersatz versteuern.

Ein Steuerabzug unterbleibt, sofern uns ein entsprechender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbesccheinigung vorliegt.

Beim Bestehen eines Beitragsdepots sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihr Kirchensteuermerkmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Wenn Sie hiernach kirchensteuerpflichtig sind, führen wir die auf die Zinsgutschriften Ihres Beitragsdepots entfallende Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs direkt an das Finanzamt ab. Der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer wird in diesen Fällen durch entsprechende Herabsetzung des Kapitalertragsteuersatzes automatisch berücksichtigt. Sofern sie kirchensteuerpflichtig sind, wir Ihr Kirchensteuermerkmal aber nicht abfragen können, weil sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen haben, kann die Kirchensteuer nicht von uns an das Finanzamt abgeführt werden. In diesem Fall setzt das Finanzamt die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren fest.

8. Wie erfolgt die Veräußerungsgewinnbesteuerung?

Seit 2009 sind auch Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG vom Veräußerer grundsätzlich pauschal mit 25% Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. Eine zu Ziffer 2. c) vergleichbare steuerliche Begünstigungsregelung besteht dabei nicht. Die Steuerfestsetzung erfolgt im Veranlagungsverfahren. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Veräußerung ab Kenntnisserlangung den Finanzbehörden anzugeben.

9. Welche Ausnahmen vom Steuerabzug gibt es?

Von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn uns eine Nichtveranlagungsbesccheinigung oder ein Freistellungsauftrag rechtzeitig vorgelegt wird. Leistungsempfänger, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, können an das Bundeszentralamt für Steuern einen Antrag auf Erstattung der einbehaltenen pauschalen Steuern stellen. Die Höhe der Steuererstattung hängt dabei vom jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen ab.

10. Wann wird Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erhoben?

Ansprüche und Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen für den Begünstigten der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie

- zu Lebzeiten durch eine Schenkung (Übertragung ohne angemessene Gegenleistung) des Versicherungsnehmers oder
- bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden

und die steuerpflichtigen Leistungen insgesamt gewisse Freibeträge übersteigen.

Auch dann, wenn die Versicherungsnehmereigenschaft ohne angemessene Gegenleistung auf eine andere Person übertragen wird (Versicherungsnehmerwechsel), handelt es sich um eine Schenkung.

Wir sind gesetzlich grundsätzlich verpflichtet, Auszahlungen an andere Personen als dem Versicherungsnehmer sowie den Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls den Finanzbehörden anzugeben.

11. Was gilt für die Versicherungsteuer?

Rentenversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) zur Zeit keiner Versicherungsteuer.

12. Welche steuerrechtliche Mitteilungspflichten bestehen für das Versicherungsunternehmen?

Kommt es zur Auszahlung von Rentenleistungen aus dieser Versicherung, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Rentenbezugsmitteilung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Stelle) abzugeben.

Der Leistungsempfänger ist in dem vorstehenden Fall verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) mitzuteilen. Sollte der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Stand dieser allgemeinen Angaben über die geltenden Steuerregelungen: 01.07.2014